

LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNGEN

VON PRAKTIKANTEN, SCHÜLERN, STUDENTEN, AUSZUBILDENDEN UND DUALEN STUDENTEN

MERKBLATT NR. 1819 | 01 | 2026

INHALT

1. Vorbemerkung

2. Praktikanten

2.1 Lohnsteuer

2.1.1 Abrechnung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen

2.1.2 Pauschalierung der Lohnsteuer

2.1.2.1 Kurzfristig Beschäftigte nach § 40a
Abs. 1 EStG

2.1.2.2 Geringfügig Beschäftigte nach § 40a
Abs. 2 EStG

2.1.2.3 Geringfügig Beschäftigte nach § 40a
Abs. 2a EStG

2.2 Sozialversicherung

2.2.1 Kurzfristig Beschäftigte

2.2.2 Geringfügig Beschäftigte

2.3 Mindestlohn

3. Studenten

3.1 Lohnsteuer

3.2 Sozialversicherung

3.2.1 Werkstudenten

3.2.2 Rentenversicherung

3.2.3 Duales Studium

3.2.4 Nachweise

3.3 Mindestlohn

4. Schüler

4.1 Abgrenzung Schüler – Studenten

4.2 Lohnsteuer

4.3 Sozialversicherung

4.4 Nachweise

5. Auszubildende

1. VORBEMERKUNG

In der heutigen Arbeitswelt ist es zwingend notwendig, nicht nur bereits voll ausgebildete Arbeitnehmer einzusetzen. Gerade zur Gewinnung von Fachkräften und zur Sicherstellung von Nachfolgeregelungen in Unternehmen ist es erforderlich, frühzeitig Praktikanten, Studenten und Auszubildende im Betrieb zu beschäftigen. Hierbei gelten aber bei der Abrechnung unterschiedliche Regelungen für die Lohnsteuer, Sozialversicherung und den Mindestlohn. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Besonderheiten.

2. PRAKTIKANTEN

2.1 Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer wird **nicht unterschieden**, ob es sich um einen bereits **voll ausgebildeten Arbeitnehmer** oder um einen **Praktikanten, Studenten oder Auszubildenden** handelt. Jede Vergütung stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 EStG dar. Es liegt steuerrechtlich auch beim Praktikanten, Schüler oder Studenten ein **Arbeitsverhältnis** vor, wenn ein **Entgelt** gezahlt wird. Der Arbeitgeber ist somit verpflichtet, in allen Verhältnissen die lohnsteuerlichen Regelungen einzuhalten.

Die Abrechnung der Lohnsteuer kann unterschiedlich erfolgen:

- nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen, individuell versteuert,
- als geringfügig Beschäftigter oder kurzfristig Beschäftigter ggf. pauschal versteuert.

Die lohnsteuerliche Behandlung eines Praktikanten erfolgt also grundsätzlich genauso, wie bei der Abrechnung eines anderen Mitarbeiters.

2.1.1 Abrechnung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber nach §§ 38 ff. EStG verpflichtet, die **Lohnsteuer** für seine Arbeitnehmer vom gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohn zu berechnen, **einzubehalten** und an das Finanzamt abzuführen. Die Abführung an das Finanzamt muss je nach Größe des Unternehmens und zu zahlender Lohnsteuer im Jahr monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Dazu muss der Arbeitgeber zum 10. des Folgemonats auf den entsprechenden Anmeldezeitraum elektronisch eine **Lohnsteuer-Anmeldung** an das Betriebsstättenfinanzamt senden und die abzuführende Lohnsteuer an das Finanzamt zahlen.

Für die Ermittlung der individuellen Lohnsteuer sind **Lohnsteuerabzugsmerkmale** nach §§ 39, 39e EStG notwendig. Die Angaben, die der Arbeitgeber zum Abzug der Lohnsteuer benötigt, werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (**ELStAM**) bezeichnet. Arbeitgeber müssen die Daten ihrer Arbeitnehmer für den monatlichen Lohnsteuerabzug elektronisch abrufen.